DFG-Vordruck 17.01 - 06/17

## **Merkblatt**

# Programm Klinische Studien



DFG-Vordruck 17.01 – 06/17 Seite 2 von 12

## I Programminformationen

### 1 Ziel

Das Programm Klinische Studien umfasst die themenunabhängige und zeitlich begrenzte Durchführung eines Vorhabens in der patientennahen klinischen Forschung.

Gefördert werden interventionelle klinische Studien, zu denen Klinische Machbarkeitsstudien <sup>1</sup> und Klinische Interventionsstudien <sup>2</sup> zählen. Ziel dieser Förderung ist das Erbringen eines Wirksamkeitsnachweises eines neuen therapeutischen, diagnostischen oder prognostischen Verfahrens. Für alle Studien ist eine hohe wissenschaftliche Qualität und Originalität sowie klinische Relevanz erforderlich.

Ebenfalls gefördert werden **Klinische Beobachtungsstudien**, sofern mit der Beobachtungsstudie eine hoch relevante Fragestellung behandelt wird, deren Beantwortung nachweislich nicht mit einem interventionellen Design möglich ist.

Studien, bei denen ein unmittelbares gewerbliches Interesse oder ein Patentschutz in Bezug auf den zu testenden Wirkstoff oder das zu testende Verfahren besteht, werden nicht gefördert <sup>3</sup>.

### 1.1 Inhaltliche Erläuterungen zu den Studientypen

#### 1.1.1 Klinische Machbarkeitsstudien

Ziel einer Klinischen Machbarkeitsstudie (feasibility study) ist das Erbringen erster Evidenz zur Wirksamkeit eines neuen Verfahrens sowie die Überprüfung der Machbarkeit ("feasibility") einer sich anschließenden Klinischen Interventionsstudie. Das Verfahren kann dabei therapeutischer, diagnostischer oder prognostischer Natur sein. Im Hinblick auf die Machbarkeit können die Validierung der Intervention (z.B. Dosisfindung), die Operationalisierung der Endpunkte, die Abschätzung von Effektgröße und Fallzahl sowie die Einschätzung der Praktikabilität der

**Deutsche Forschungsgemeinschaft** 

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn

Im Sinne der Phaseneinteilung bei Arzneimittelstudien sind Phase-II-Studien gemeint.

Im Sinne der Phaseneinteilung bei Arzneimittelstudien sind Phase-III-Studien gemeint.
Ausnahmen können in bestimmten Einzelfällen möglich sein. Hierzu kann vorab auf Anfrage eine Prüfung durch die Geschäftsstelle der DFG erfolgen.

DFG-Vordruck 17.01 - 06/17 Seite 3 von 12

Randomisierungsprozedur und die Überprüfung des geplanten Studiendesigns mögliche Gründe für die Beantragung einer solchen Studie darstellen. Der Bezug zu einer auf der Machbarkeitsstudie aufbauenden Klinischen Interventionsstudie muss im Antrag klar erkennbar sein. Machbarkeitsstudien müssen prospektiv angelegt sein und eine Kontrollgruppe, eine randomisierte Zuordnung der Patienten sowie eine

Fallzahlplanung beinhalten. Monozentrische Studien sind möglich. Die Fördersumme

darf in der Regel 350.000,- Euro pro Studie nicht überschreiten.

Voraussetzung für die Förderung einer Machbarkeitsstudie sind eigene oder fremde

Vorarbeiten zum Wirkmechanismus des zu untersuchenden Verfahrens am Menschen.

Studien, die der Etablierung eines neuen Verfahrens oder der Aufklärung eines Wirkmechanismus dienen, können nicht im Rahmen dieses Programms beantragt werden. Für diese Studien steht das Förderprogramm Sachbeihilfe zur Verfügung.

Informationen zu Sachbeihilfen finden sie unter:

www.dfg.de/sachbeihilfe

1.1.2 Klinische Interventionsstudien

Ausnahmefällen gefördert.

Ziel einer Klinischen Interventionsstudie (interventional trial) ist das Erbringen eines signifikanten Wirksamkeitsnachweises eines neuen Verfahrens. Zu Klinischen Interventionsstudien zählen Therapiestudien einschließlich Arzneimittelstudien sowie Prognosestudien und Diagnosestudien, in denen Patienten randomisiert verschiedenen Interventionsgruppen zugewiesen werden. Die Studien müssen prospektiv und konfirmatorisch<sup>4</sup> angelegt sein. Aufgrund der hohen Fallzahl sind mehrere Zentren in die Rekrutierung einzubinden. Monozentrische Studien werden nur in begründeten

Voraussetzung für die Förderung einer Klinischen Interventionsstudie sind überzeugende Vorarbeiten (aus eigenen oder fremden Machbarkeits- und/oder Pilotstudien) zur Wirksamkeit der Intervention, zur Abschätzung der Effektgröße und Fallzahl, zur Praktikabilität der Randomisierungsprozedur sowie zur Umsetzbarkeit des geplanten Studiendesigns. Die Vorarbeiten müssen die Durchführung einer

**Deutsche Forschungsgemeinschaft** 

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de



Gemeint sind Studien, die das Ziel haben einen signifikanten Wirksamkeitsnachweis mit entsprechender Fallzahl zu erbringen.

DFG-Vordruck 17.01 – 06/17 Seite 4 von 12

konfirmatorisch und entsprechend groß angelegten Klinischen Interventionsstudie rechtfertigen.

## 1.1.3 Klinische Beobachtungsstudien

Ziel einer Klinischen Beobachtungsstudie (observational trial) ist der Vergleich therapeutischer, diagnostischer oder prognostischer Verfahren nichtinterventionellen Design. Die Studien unterliegen dabei einem vorab festgelegten Beobachtungsplan<sup>5</sup>, die Behandlung der Patientinnen und Patienten kann jedoch nach ärztlicher bzw. psychotherapeutischer Praxis erfolgen. Da die Aussagekraft und die Kontrollierbarkeit von klinischen Beobachtungsstudien im Gegensatz zu Klinischen Interventionsstudien stark eingeschränkt sein können, werden diese nur gefördert, wenn im Antrag überzeugend dargelegt wird, warum ein interventioneller, randomisierter Ansatz nicht möglich ist. Insbesondere ethische Überlegungen können hierfür legitime Gründe darstellen. Die Studien müssen prospektiv und konfirmatorisch<sup>6</sup> angelegt sein und eine Kontrollgruppe beinhalten. Aufgrund der hohen Fallzahl sind mehrere Zentren in die Rekrutierung einzubinden. Monozentrische Studien werden nur in begründeten Ausnahmefällen gefördert.

Voraussetzung für die Förderung Klinischer Beobachtungsstudien sind überzeugende Vorarbeiten zur Wirksamkeit des zu untersuchenden Verfahrens sowie zur Wahl des Studiendesigns, die den Bedarf einer groß angelegten Klinischen Beobachtungsstudie rechtfertigen.

Explorative und / oder retrospektive Beobachtungsstudien, epidemiologische Studien mit dem Ziel, die Inzidenz und / oder Prävalenz von Krankheiten zu untersuchen, Reviews, Metaanalysen und Studien mit rein gesundheitsökonomischen Fragestellungen werden nicht im Programm Klinische Studien gefördert. Für diese Studien steht das Förderprogramm Sachbeihilfe zur Verfügung.

Informationen zur Sachbeihilfe finden Sie unter:

www.dfg.de/sachbeihilfe

**Deutsche Forschungsgemeinschaft** 

Siehe Leitlinien und Empfehlungen zur Sicherung von Guter Epidemiologischer Praxis (GEP) der Deutschen Gesellschaft für Epidemiologie (DGEpi). http://dgepi.de/berichte-und-publikationen/leitlinien-undempfehlungen.html

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Gemeint sind Studien, die das Ziel haben, einen signifikanten Wirksamkeitsnachweis mit entsprechender Fallzahl zu erbringen.

DFG-Vordruck 17.01 – 06/17 Seite 5 von 12

2 Antragstellung

2.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt ist grundsätzlich jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler in

der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Forschungseinrichtung im

Ausland, deren wissenschaftliche Ausbildung - in der Regel mit der Promotion -

abgeschlossen ist.

In der Regel nicht antragsberechtigt sind Sie, wenn Sie in einer Einrichtung arbeiten,

die nicht gemeinnützig ist, oder Ihnen die sofortige Veröffentlichung der Ergebnisse in

allgemein zugänglicher Form nicht gestattet.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Institute und Mitgliedseinrichtungen der Max-

Planck-Gesellschaft, der Fraunhofer-Gesellschaft, der Helmholtz-Gemeinschaft oder

der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz, sowie Angehörige von mit

diesen Organisationen assoziierten Forschungseinrichtungen, die aus öffentlichen

Mitteln grundfinanziert werden, und Angehörige deutscher Standorte international

getragener Forschungseinrichtungen beachten bitte die Regeln zur

Kooperationspflicht.

www.dfg.de/formulare/55\_01

2.2 Form und Frist

Für Klinische Machbarkeitsstudien gilt ein einstufiges Antragsverfahren. Es werden

direkt Vollanträge eingereicht. Vollanträge auf Förderung von Klinischen

Machbarkeitsstudien können jederzeit eingereicht werden. Fortsetzungsanträge sind

nicht möglich.

Für Klinische Interventionsstudien gilt ein zweistufiges Antragsverfahren. Zunächst

werden Antragsskizzen eingereicht. Antragsskizzen können jederzeit eingereicht

werden. Vollanträge können nur nach expliziter Aufforderung durch die DFG

eingereicht werden. Die Aufforderung basiert auf einer zuvor positiv bewerteten

Antragsskizze.

Wird eine Klinische Interventionsstudie im Anschluss an eine im Rahmen dieses

Programms geförderte Klinische Machbarkeitsstudie, beantragt, ist das Einreichen

**Deutsche Forschungsgemeinschaft** 

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn



DFG-Vordruck 17.01 – 06/17 Seite 6 von 12

einer Antragsskizze nicht erforderlich. In diesem Fall kann direkt ein Vollantrag gestellt

werden.

Für Klinische Beobachtungsstudien gilt ebenfalls ein zweistufiges Antragsverfahren.

Zunächst werden Antragsskizzen eingereicht. Antragsskizzen können jederzeit

eingereicht werden. Vollanträge können nur nach expliziter Aufforderung durch die

DFG eingereicht werden. Die Aufforderung basiert auf einer zuvor positiv bewerteten

Antragsskizze.

Bei Klinischen Interventionsstudien und Klinischen Beobachtungsstudien sind

Fortsetzungsanträge möglich. Wird ein Fortsetzungsantrag gestellt, so ist das

Einreichen einer Antragsskizze nicht erforderlich. Es können direkt Vollanträge gestellt

werden. Die Fortsetzungsanträge sollten der DFG spätestens sechs Monate vor dem

Termin vorliegen, zu dem die bewilligten Mittel voraussichtlich verbraucht sein werden.

2.2.1 Antragsskizzen

Das Einreichen von Antragsskizzen ist jederzeit über das elan-Portal möglich.

https://elan.dfg.de

Antragsskizzen sind anhand einer Formatvorlage (DFG Vordruck 53.13) zu erstellen.

www.dfg.de/formulare/53\_13\_elan

Erläuterungen zu den einzelnen Punkten in der Formatvorlage sind dem Leitfaden für

**Antragsskizzen** (DFG Vordruck 17.03) zu entnehmen.

www.dfg.de/formulare/17\_03

Die Antragstellenden sowie die Mitverantwortlichen, inklusive der Biometrikerin / des

Biometrikers, müssen zudem einen zweiseitigen wissenschaftlichen Lebenslauf mit

Ihren jeweils maximal zehn wichtigsten Publikationen einreichen. Die aufgeführten

Publikationen müssen nicht im Zusammenhang mit dem beantragten Projekt stehen.

Der Lebenslauf sowie die Publikationsliste dienen dazu, Ihre wissenschaftliche

Expertise besonders im Hinblick auf klinische Studien darzulegen.

Hinweise zu Publikationsverzeichnissen:

www.dfg.de/formulare/1\_91



DFG-Vordruck 17.01 – 06/17 Seite 7 von 12

Antragsskizzen, die den Vorgaben dieses Leitfadens nicht entsprechen, können nicht in die Begutachtung gegeben werden. Das gilt auch bei Überschreitung der vorgegebenen Seitenzahl oder fehlenden Unterschriften.

2.2.2 Vollanträge

Das Einreichen der Vollanträge erfolgt per Post an folgende Adresse: Deutsche

Forschungsgemeinschaft, Klinische Studien, 53170 Bonn.

Vollanträge sind anhand einer Formatvorlage (DFG Vordruck 17.021) zu erstellen.

www.dfg.de/formulare/17\_021

Erläuterungen zu den einzelnen Punkten in der Formatvorlage sind dem Leitfaden für

Vollanträge (DFG Vordruck 17.02) zu entnehmen.

www.dfg.de/formulare/17\_02

Einzureichen sind jeweils eine gedruckte Version (I) des **Vollantrags**, (II) der **wissenschaftlichen Lebensläufe** der Antragstellenden und Mitverantwortlichen (III) der **Beteiligungszusagen** der kooperierenden Zentren, (IV) des **Quittungsdokuments** sowie eine CD-ROM, die alle vier Dokumente als separate PDF

Dateien enthält.

Die **zweiseitigen wissenschaftlichen Lebensläufe** müssen die maximal zehn wichtigsten Publikationen beinhalten. Die aufgeführten Publikationen müssen nicht im Zusammenhang mit dem beantragten Projekt stehen. Der Lebenslauf sowie die Publikationsliste dienen dazu, Ihre wissenschaftliche Expertise besonders im Hinblick

auf klinische Studien darzulegen.

Hinweise zu Publikationsverzeichnissen:

www.dfg.de/formulare/1 91

Für die Beteiligungszusagen der kooperierenden Zentren nutzen Sie bitte die

Formatvorlage am Ende des Vollantrags.

www.dfg.de/formulare/17\_02

Das Quittungsdokument muss vom federführenden Antragstellenden ausgefüllt und

von allen Antragstellenden sowie von der zuständigen Biometrikerin bzw. vom

**Deutsche Forschungsgemeinschaft** 

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn



DFG-Vordruck 17.01 – 06/17 Seite 8 von 12

zuständigen Biometriker handschriftlich unterzeichnet sein. Nutzen Sie folgende

Formatvorlage (DFG Vordruck 17.022) zur Erstellung des Quittungsdokuments.

www.dfg.de/formulare/17\_022

Vollanträge, die den Vorgaben dieses Leitfadens nicht entsprechen, können nicht in

die Begutachtung gegeben werden. Das gilt auch bei Überschreitung der

vorgegebenen Seitenzahl oder fehlenden Unterschriften.

3 Dauer

Die Förderdauer von Klinischen Machbarkeitsstudien beträgt maximal 36 Monate,

Fortsetzungsanträge sind nicht vorgesehen.

Die Förderdauer von Klinischen Interventionsstudien und Klinischen

Beobachtungsstudien liegt zunächst bei maximal 36 Monaten. Für länger angelegte

Studien kann im Anschluss ein Fortsetzungsantrag gestellt werden.

**II** Beantragbare Module

Im Rahmen des Programms Klinische Studien können Sie zur Erreichung des

Programmziels eines oder mehrere der folgenden Module beantragen. Einzelheiten

regeln die Ausführungen zu den entsprechenden Modulen.

1 Basismodul

Mit dem Basismodul werden Ihnen die projektspezifischen Sach- und Personalmittel

sowie die Investitionen zur Verfügung gestellt, die zur Durchführung des Forschungs-

projektes notwendig sind.

www.dfg.de/formulare/52\_01

2 Vertretung

Wenn es für die Durchführung des Forschungsprojektes notwendig ist, dass Sie sich

von Lehr- oder Verwaltungsaufgaben entbinden lassen, können Sie Mittel für eine

Vertretung beantragen, die diese Aufgaben übernimmt.

www.dfg.de/formulare/52\_03

**Deutsche Forschungsgemeinschaft** 

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn



DFG-Vordruck 17.01 – 06/17 Seite 9 von 12

3 Rotationsstellen

Sollen im Rahmen des Forschungsprojekts Ärztinnen und Ärzte, die in der Krankenversorgung tätig sind, wissenschaftliche Aufgaben übernehmen, so können Mittel für

Personal beantragt werden, das deren Aufgabe in der Krankenversorgung übernimmt.

www.dfg.de/formulare/52\_04

Sowie gemeinsam mit mindestens einem der vorgenannten Module:

4 Mercator-Fellow

Dieses Modul ermöglicht Ihnen einen intensiven und langfristigen Austausch mit

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus dem In- und Ausland. Dabei sind die

Fellows teilweise vor Ort, stehen aber auch über die Dauer ihres Aufenthaltes hinaus

mit Ihnen in Kontakt.

www.dfg.de/formulare/52 05

5 Projektspezifische Workshops

Wenn Sie im Rahmen Ihres Forschungsprojektes Workshops durchführen wollen,

können Ihnen hierzu die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Bitte

beachten Sie, dass das Modul nicht separat, sondern nur im Rahmen des beantragten

Forschungsprojektes beantragt werden kann.

www.dfg.de/formulare/52\_06

6 Öffentlichkeitsarbeit

Um Ihre Arbeit der Nicht-Fachöffentlichkeit vorzustellen, können Sie entsprechende

Mittel für Öffentlichkeitsarbeit beantragen. Bitte beachten Sie, dass das Modul nicht

separat, sondern nur im Rahmen des beantragten Forschungsprojektes beantragt wer-

den kann.

www.dfg.de/formulare/52\_07

III Besonderheiten

1 Anforderungen bei einer Bewilligung

Im Anschluss an eine Bewilligung sind folgende Unterlagen bei der DFG einzureichen:



DFG-Vordruck 17.01 – 06/17 Seite 10 von 12

 Das Votum der örtlich zuständigen Ethik-Kommission unter Einbindung der für die jeweils beteiligten Zentren zuständigen Ethik-Kommissionen.

Die Verpflichtung zur Einhaltung der Guten Klinischen Praxis:
http://www.dfg.de/foerderung/programme/einzelfoerderung/klinische\_studien/formul are\_merkblaetter/index.html.

- Die Registrierung der Studie in einem öffentlichen Register (z.B. drks-neu.uniklinikfreiburg.de/drks\_web/ oder ClinicalTrials.gov) sowie die Veröffentlichung des Studienprotokolls / Prüfplans bzw. Beobachtungsplans im Register oder einer Fachzeitschrift.
- Die Einrichtung eines unabhängigen Datenüberwachungsgremiums (Data and Safety Monitoring Board).

#### 2 Zwischenberichte

Bei Klinischen Interventionsstudien und Klinischen Beobachtungsstudien sind zudem in halbjährlichen Abständen Zwischenberichte vorzulegen. Die Zwischenberichte sind anhand einer Formatvorlage (DFG Vordruck 17.041) zu erstellen.

www.dfg.de/formulare/17\_041

Erläuterungen zu den einzelnen Punkten in der Formatvorlage sind dem **Leitfaden für Zwischenberichte** (DFG Vordruck 17.04) zu entnehmen.

www.dfg.de/formulare/17\_04

#### 3 Abschlussberichte

Abschlussberichte müssen nach dem **Leitfaden für Abschlussberichte** (s. DFG Vordruck 2.00) erstellt werden.

www.dfg.de/formulare/2\_00

Abschlussberichte werden von der DFG nur anerkannt, wenn die Studienergebnisse innerhalb von zwei Jahren nach Projektende veröffentlicht wurden<sup>7</sup>.

**Deutsche Forschungsgemeinschaft** 

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfq.de · www.dfq.de

Die Veröffentlichungen sollten idealerweise in einer Fachzeitschrift erfolgen. Akzeptiert werden jedoch auch andere Arten von Veröffentlichungen der Ergebnisse wie zum Beispiel in öffentlich zugänglichen Datenbanken (z.B. Studienregister).

DFG-Vordruck 17.01 – 06/17 Seite 11 von 12

IV Verpflichtungen

Mit der Einreichung des Antrags auf Bewilligung einer Klinischen Studie bei der DFG

verpflichten Sie sich,

1. die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.8

Zu den allgemeinen Prinzipien der guten wissenschaftlichen Arbeit gehört es zum

Beispiel, lege artis zu arbeiten, Resultate zu dokumentieren, alle Ergebnisse

konsequent anzuzweifeln sowie die strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von

Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren.

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem

wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig

Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie

deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände

des Einzelfalles. Die DFG kann je nach Art und Schwere des festgestellten

wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen

beschließen:

schriftliche Rüge der bzw. des Betroffenen;

Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der DFG für ein bis acht Jahre je

nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;

Rücknahme von Förderentscheidungen (gänzlicher oder teilweiser Widerruf der

Bewilligung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel);

Aufforderung an die Betroffene bzw. den Betroffenen, die inkriminierte

Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen

(insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den

Rückruf der Fördermittel durch die DFG in die inkriminierte Veröffentlichung

aufzunehmen;

Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind ausführlich wiedergegeben in der Denkschrift "Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" und in den Verwendungsrichtlinien - Allgemeine Bedingungen für Förderverträge mit der DFG - (DFG-Vordruck 2.00).

**Deutsche Forschungsgemeinschaft** 

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn



DFG-Vordruck 17.01 – 06/17 Seite 12 von 12

Nichtinanspruchnahme als Gutachterin bzw. Gutachter oder Ausschluss aus den

Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des

wissenschaftlichen Fehlverhaltens;

Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Organe und Gremien

der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen

Fehlverhaltens.

Die Annahme der Förderung verpflichtet die Empfängerin bzw. den Empfänger,

2. die bewilligten Mittel ausschließlich im Interesse einer zielstrebigen Verwirklichung des

geförderten Vorhabens einzusetzen. Bei der Verwendung und Abrechnung sind die

einschlägigen Richtlinien der DFG zu beachten.

3. der DFG zu den im Bewilligungsschreiben angegebenen Terminen über den Fortgang

der Arbeiten zu berichten und Nachweise über die Verwendung der Beihilfe

vorzulegen.

Die DFG erwartet, dass die Ergebnisse der von ihr geförderten Vorhaben der Öffentlichkeit

zugänglich gemacht werden.

V Veröffentlichung von Antragsteller- und Projektdaten

Die zur Bearbeitung Ihres Antrags erforderlichen Daten werden von der DFG elektronisch

gespeichert und verarbeitet. Im Falle einer Bewilligung werden Adress- und

Kommunikationsdaten zur Person (Telefon, Fax, Email, WWW-Homepage) sowie

inhaltserschließende Angaben zum Projekt (z.B. Thema, Zusammenfassung, Schlagwörter,

Auslandsbezug) in der Projektdatenbank GEPRIS sowie - in Auszügen (Name, Institution

und Ort der Antragsteller) - im Teil "Programme und Projekte" des elektronischen

Jahresberichts) veröffentlicht. Der Veröffentlichung in elektronischer Form können Sie nach

Erhalt des Bewilligungsschreibens innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich bei dem

für Sie zuständigen Fachbereich widersprechen.

gepris.dfg.de

www.dfg.de/jahresbericht